

2. Änderung des Bebauungsplans

„Steinkopf“

Vermerk

über die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinkopf“ ist durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 19.11.2009 im Amtsblatt der Gemeinden Bischweier-Kuppenheim (Kommunal-Echo) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kuppenheim, den 19.11.2009

Mußler
Bürgermeister



**Stadt Kuppenheim
Kreis Rastatt**

SATZUNG

**über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Steinkopf" im
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) mit den jeweiligen Änderungen und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit den jeweiligen Änderungen in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber S. 698) mit den jeweiligen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplan "Steinkopf" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Änderungen am räumlichen Geltungsbereich ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinkopf“ nicht.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem textlichen Teil in der Fassung vom 28.04.2009. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.04.2009 ist Bestandteil der Satzung. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans bleibt unverändert.

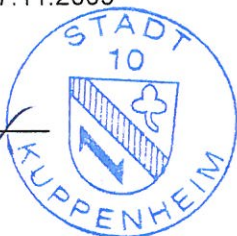
§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Kuppenheim, den 17.11.2009

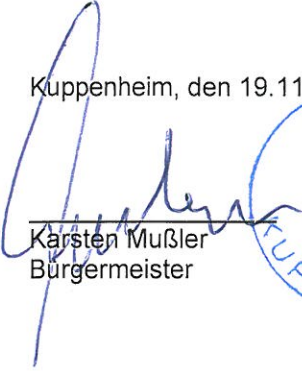

Karsten Müsler
Bürgermeister



Bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch das Veröffentlichen im Kommunalecho der Stadt Kuppenheim am 19.11.2009, Ausgabe Nr. 47/2009.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan wurde dadurch am 19.11.2009 rechtsverbindlich.

Kuppenheim, den 19.11.2009


Karsten Mußler
Bürgermeister



Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinkopf“ (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Steinkopf“ im Oktober 1979, Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Steinkopf“ im Juli 1980

1. Erfordernis der Planänderung

Zur Sicherstellung einer städtebaulichen Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplans unter Rücksichtnahme auf die an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung.

2. Ziel und Zwecke der Planänderung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden dahingehend geändert, dass Vergnügungsstätten im Plangebiet als Nutzungsart generell unzulässig sind. Durch diese Änderung sollen negative Begleiterscheinungen, die mit dem Betrieb einer Vergnügungsstätte einhergehen können ausgeschlossen werden. Auf die enge räumliche Verbindung zwischen Mischgebiet, Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans und angrenzender Wohnbebauung wird besonders Rücksicht genommen. Außerdem erfolgt durch die Planänderung aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes eine Reglementierung der Errichtung von Werbeanlagen, analog an das Plangebiet angrenzender Bebauungspläne.

3. Inhalt der Planänderung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinkopf“ werden die textlichen Festsetzungen aus dem Jahre 1979 ergänzt.

Im Einzelnen werden:

- Vergnügungsstätten im Gewerbe- und Mischgebiet als Nutzungsart generell ausgeschlossen;

- die Größe einer Werbeanlage je Grundstück auf 10 m² beschränkt. Die Größe aller Werbeanlagen je Grundstück darf in der Summe max. 20 m² betragen. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung für den Verkehr ausgeschlossen wird. Für die Werbeanlagen ist vor Errichtung der Stadt Kuppenheim ein Gestaltungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

4. Verkehrsplanung

Die 2. Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf die Verkehrsplanung.

5. Lärmschutz

Die 2. Bebauungsplanänderung hat keine Auswirkungen auf den Lärmschutz.

6. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinkopf“ bleibt in der Gesamtheit erhalten und wird nicht geändert oder modifiziert.

7. Ausführung der Planänderung

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung macht die Herstellung keiner neuen infrastrukturellen Maßnahmen erforderlich.

8. Erschließung

Die Bebauungsplanänderung verursacht keine zusätzlichen Erschließungseinrichtungen.

9. Ver- und Entsorgung

Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan werden durch die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen gemeindeeigenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

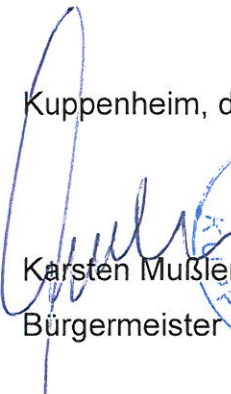
10. Kosten und Finanzierung

Die Umsetzung der Planänderung verursacht gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan keine zusätzlichen Kosten.

11. Umweltbericht

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht notwendig

Kuppenheim, den 28.04.2009


Karsten Mußler
Bürgermeister



Ausgefertigt in Übereinstimmung mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 16.11.2009

Kuppenheim, den 17.11.2009


Mußler
Bürgermeister



Bebauungsplan „Steinkopf“

2. Änderung

Geänderte Festsetzungen vom 28.04.2009

Stadt Kuppenheim
Landkreis Rastatt

Zeichnerische Festsetzungen

Keine Änderungen.

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 (1) BauGB

zur 2. Änderung des Bebauungsplan „Steinkopf“

A. Rechtsgrundlagen

- a) Baugesetzbuch (BauGB) Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen.
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, (BGBl. 1 S.132) mit den jeweiligen Änderungen.
- c) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit den jeweiligen Änderungen.

B. Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Steinkopf“ werden folgende weitere Festsetzungen als Änderung getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird teilweise als „Mischgebiet“ im Sinn des § 6 BauNVO und als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Steinkopf“ zu entnehmen.

Abweichend von den Regelungen der §§ 6 und 8 BauNVO werden **Vergnügungsstätten** für den Geltungsbereich des Bebauungsplans **als Nutzungsart generell ausgeschlossen.**

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Für das Gewerbegebiet und das Mischgebiet wird festgesetzt:

Die Größe einer Werbeanlage je Grundstück wird auf 10 m² beschränkt. Die Größe aller Werbeanlagen je Grundstück darf in der Summe max. 20 m² betragen. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung für den Verkehr ausgeschlossen wird. Für die Werbeanlagen ist vor Errichtung der Stadt Kuppenheim ein Gestaltungskonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Satzungsbeschlusses vom 14.05.1979.

Kuppenheim, den 28.04.2009

Karsten Mußler
Bürgermeister



Ausfertigung:

Die textlichen Festsetzungen entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 16.11.2009.

Kuppenheim, den 17.11.2009

Mußler
Bürgermeister

